

1	Auftraggeber	☐ StBA ☐ Referat G ☐ Sonstiges Name: _____ Tel.-Nr.: _____
2	Arbeitsauftrag	Für Herr/Frau: _____ Firma: _____ Unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften:
3	Arbeitsort/-stelle Zeitraum	an / in: _____ am: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr auszuführen!
4	Art der Arbeiten	☐ Schweißen ☐ Auftauen ☐ Brennschneiden ☐ Trennschleifen ☐ Löten ☐ Sonstiges.....
5	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeit Zusätzliche Maßnahmen	10m im Umkreis zu Arbeitsstellen mit feuergefährlichen Arbeiten sind: - <u>zu entfernen:</u> bewegliche und brennbare Gegenstände und Materialien, Staubablagerungen, brennbare Verkleidungen und Isolierungen, ggf. müssen auch Gegenstände in angrenzenden Räumen entfernt werden. - <u>abzudecken:</u> orts feste brennbare Bauteile, Einrichtungen und Installationen, z. B. für Rohrleitungen, Kabel und Förderleitungen. - <u>abdichten:</u> Durchbrüche und sonstige Öffnungen in Decken, Wänden, und Böden, z. B. für Rohrleitungen, Kabel und Förderleitungen. - <u>bereitzustellen:</u> Brandwache und Löschgeräte wie Kübelspritze, Feuerlöscher, Schlauch mit Wasser am Strahlrohr - <u>zu überprüfen:</u> Räume in denen Feuerarbeiten durchgeführt wurden sowie ggf. auch die daneben-, darüber-, und darunterliegenden Räume. Insbesondere ist auf Schmelzbrände (Brandgeruch) zu achten. Es ist: - die Explosionsgefahr im Raum in Behältern und Rohrleitungen zu beseitigen. - bei automatischen Brandmeldern für die Dauer der Arbeiten die Abschaltung zu veranlassen (Abschaltauftrag) - die Unfallverhütungsvorschriften „Schweißen, Schneiden und anverwandte Verfahren“ zu beachten.
6	Brandwache Überwachung auf Brandentstehung	während der Arbeit: Name: _____ Nach Beendigung der Arbeit: Name: _____ Dauer: _____ Std.
7	Bereitstellung von Löschgerät, -mittel	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ CO ₂ ☐ Schaum ☐ Pulver ☐ gefüllter Wassereimer ☐ angeschloss. Wasserschlauch ☐ Wandhydrant
8	Alarmierung	Nächster Druckknopf für Brandmelder: Nächstes Telefon: Feuerwehr-Ruf-Nr.:
9	Erlaubnis Datum: _____	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die aufgeführten Schutzmassnahmen nach Pkt. 4-7 durchgeführt sind (s. §30 (4) UVV VGB15). Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, VGB1 §43 §44 und insbesondere §30 UVV VGB15 sind einzuhalten. Die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten! _____ Auftraggeber/Beauftragter _____ Ausführender